

**Richtlinien
der Gemeinde Eitorf über die Förderung von Austauschmaß-
nahmen
im Rahmen der Städtepartnerschaften
vom 10.10.1994**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Gemeinde Eitorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Begegnungen zwischen Gruppen aus ihren Partnerstädten mit denen aus der Gemeinde Eitorf.
- 1.2. Förderungswürdig sind nur solche Begegnungen, die geeignet sind, den Partnerschaftsgedanken zu fördern und zu unterstützen. Begegnungen des allgemeinen Tourismus können nicht gefördert werden. Die Gegenseitigkeit soll gewährleistet sein.
- 1.3. Die Bewilligung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen und Jugendgruppen der Gemeinde Eitorf, wenn mindestens 10 Personen an dem Treffen teilnehmen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.
- 2.2. Eine Altersbegrenzung findet im allgemeinen nicht statt. Werden Beihilfen gemäß Ziffer 3.3 beantragt, müssen die Altersvoraussetzungen nach den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes erfüllt sein.

3. Höhe der Beihilfe

- 3.1. Bei den von der Gemeinde genehmigten Austauschmaßnahmen beträgt die Beihilfe 25 % der jeweiligen Eisenbahnfahrtkosten zweiter Klasse (Gruppentarif).
- 3.2. Eine Beihilfe für Flugreisen wird nicht gewährt.
- 3.3. Bei den von der Gemeinde genehmigten Austauschmaßnahmen, die unter die Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes fallen, übernimmt die Gemeinde Eitorf 60 % der Fahrtkosten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Unterbringung kostenlos in Familien erfolgt. Sollte eine Unterbringung in Jugendherbergen oder ähnlichen Unterkünften erforderlich sein, übernimmt die Gemeinde Eitorf 80 % der Unterkunfts- und Verpflegungskosten. Die Förderungssätze für die Begleiter werden nur insoweit gewährt, als auf mindestens 11 Teilnehmer ein Begleiter entfällt.
- 3.4. Zuschüsse von dritter Seite - insbesondere des Deutsch-Französischen Jugendwerkes - werden entsprechend angerechnet.

4. Antragsverfahren

- 4.1. Eine Voranmeldung der beabsichtigten Begegnungsmaßnahmen ist jeweils bis zum 01. Februar des jeweiligen Jahres der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dabei sind der vorgesehene Termin und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer anzugeben.
- 4.2. Der Antrag selbst muss formlos zwei Monate vor Antritt der Reise bei der Gemeindeverwaltung unter Beifügung des Veranstaltungsprogramms und des Finanzierungsplanes eingereicht werden.
- 4.3. Über alle Anträge im Rahmen der Richtlinien entscheidet der dafür zuständige Ausschuss.

5. Abrechnungsverfahren

- 5.1. Nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.